

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Prof. Dr. L e i d i g

(Lichtspielgewerbe)

Heinz F e u c h t e

(Kunst u. Literatur),

Prof. Dr. B e l t e

(Volkswohlfahrt),

Oberregierungsrat Dr. von

E r d b e r g

(").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Internationaler Film-Vertrieb D e i t z & Co, G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

„ Pariser Nächte “

durch die Filmprüfstelle Berlin ersuchen für Beschwerdeführer Dr. iur. Walther F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 29. März 1926 - Nr. 12652 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen zeigt die Geschichte eines Apachen, der bei einem Einbruch aus Wohlgefallen der durch den Einbruch betroffenen Bildhauerin erregt, sodass sie ihn der Verhaftung entzieht und als Modell verwendet. Als er von ihr Besitz

sitz ergreifen will („Wenn ich eines Tages etwas sehe was ich wirklich haben will werde ich es doch nehmen.“ - Akt IV Titel 14) stösst sie ihn zurück mit den Worten „ Sie Dieb ! “ (Titel 15). „ Ohne Jean war Paris öde und leer für Elaine. (Akt V Titel 18). Sie eilt zu ihm in die Caverne, die bald darauf von der Polizei umstellt und zusammengeschossen wird. Die beiden Liebenden entkommen : „ Dort starb der Apache der neue Mensch Jean Ballard lebt ! “ - (Akt VI Titel 7) .

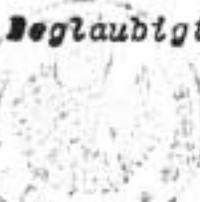
II. Die den Bildstreifen trotz zweimaliger Vorlage 28. August 1925 - Nr. 11133 - und 29. März 1926 - Nr. 12652 - ablehnende Entscheidung der Filmprüfstelle steht mit den Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 4. September 1923 , 28. Februar 1924, 22. Mai, 8. Oktober 1925 und 6. Februar 1926 - Nr. 63, 11, 266, 663 und 106 durchaus in Einklang. Nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist eine entsittlichende Wirkung von Bildstreifen zu erwarten, die Verbrechensverübungen oder ein verbrecherisches Milieu zum Gegenstand haben, ~~das~~ das Verbrechertum verherrlicht, insbesondere die Sympathie der Beschauer auf die Seite der Verbrecher gezogen wird und Gegenwerte fehlen, durch die diese abträgliche Wirkung ausgeschlossen wird.

III. Die Prüfstelle stellt ohne Rechtsirrtum fest, dass vorliegend das Leben der Apachen als interessant geschildert und ihr Führer mit der Glorie des Heldentums umgeben wird. Es ist deshalb auch nicht zutreffend, wenn die Beschwerde geltend macht, dass durch den Bildstreifen Absoheu vor dem Apachentum erweckt wird. Denn die die Figur des Hauptdarstellers Ballard verherrlichende Handlung, die durch

durch die Liebe Elaine^Us zudem noch besonders unterstrichen wird, lässt das Apachentum als etwas Edles, Nachahmenswertes erscheinen. Hieran ändert auch nichts die von dem Beschwerdeführer ebenfalls für sich in Anspruch genommene Tatsache, dass die Staatsgewalt die Apachen schliesslich überwältigt. Denn Ballard entzieht sich der Polizei durch glückliche Flucht und geht mit Elaine einem neuen Leben entgegen. Die Gesamtwirkung des Bildstreifens auf den Beschauer ist mithin eine abstumpfende und mit dem Apachentum sympathisierende, worin eine entsittlichende Wirkung im Sinne der eingangs angezogenen Entscheidungen zu erblicken ist. Dass zahlreiche Bildfolgen, vermöge der breiten Ausmalung der dargestellten Kampfhandlung, (Urteile der Oberprüfstelle vom 26. Januar und 19. Februar 1925 - Nr. 28 und 80) ausserdem geeignet sind verrohend zu wirken, wird von der Filmprüfstelle ebenfalls sutreffend erkannt.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt

Regierungsinspektor.

Begeer